

Klage, eingereicht am 29. November 2016 — Alpirsbacher Klosterbräu Glauner/EUIPO (Klosterstoff)**(Rechtssache T-844/16)**

(2017/C 038/54)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Alpirsbacher Klosterbräu Glauner GmbH & Co. KG (Alpirsbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt W. Göpfert und Rechtsanwältin S. Hofmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „Klosterstoff“ — Anmeldung Nr. 13 945 944

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Oktober 2016 in der Sache R 2064/2015-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung der Art. 7 Abs. 1 Buchst. b), c) und g) der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung der Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 1. Dezember 2016 — Deichmann/EUIPO — Vans (V)**(Rechtssache T-848/16)**

(2017/C 038/55)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Deichmann SE (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Onken,)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Vans, Inc. (Cypress, California, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Darstellung „V“) — Anmeldung Nr. 10 345 403

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. September 2016 in der Sache R 2129/2015-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung des Art. 151 Abs. 2 UMV i.V.m. Regeln 19 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung (EG) Nr. 2868/95;
- Verletzung der Regeln 19 Abs. 2 Buchst. a) Ziff. ii), Abs. 3 und 20 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2868/95;
- Verletzung der Grundsätze der Rechtssicherheit, der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Gleichbehandlung und des Rückwirkungsverbots.

Klage, eingereicht am 4. Dezember 2016 — PGNiG Supply & Trading/Kommission**(Rechtssache T-849/16)**

(2017/C 038/56)

*Verfahrenssprache: Polnisch***Parteien**

Klägerin: PGNiG Supply & Trading GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Jezewski)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2016 über die Änderung der Voraussetzungen für die Ausnahme der Ostseepipeline-Anbindungsleitung (OPAL) von bestimmten unionsrechtlichen Anforderungen für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht 14 Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Grundrechte und unzutreffende Beurteilung des Rechtsakts, mit dem das Verfahren zur Änderung der bisherigen Ausnahme von bestimmten unionsrechtlichen Anforderungen, die für die Ostseepipeline-Anbindungsleitung (OPAL) im Jahr 2009 aufgrund der Entscheidung der deutschen Bundesnetzagentur gewährt worden sei, eingeleitet worden sei
2. Zweiter Klagegrund: fehlende Befugnis zum Erlass eines Beschlusses zur Änderung der Ausnahme der OPAL von bestimmten unionsrechtlichen Anforderungen
3. Dritter Klagegrund: falsche Auslegung der Voraussetzungen, unter denen Erdgasinfrastrukturen nach Art. 36 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 17 der Richtlinie 2009/73/EG ausgenommen werden könnten
 - Nach Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73/EG dürfe eine Ausnahme nur in Bezug auf Verbindungsleitungen, LNG- (verflüssigtes Erdgas) und Speicheranlagen erteilt werden. Eine „Verbindungsleitung“ sei indessen eine Fernleitung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten quere oder überspanne und einzig dem Zweck diene, die nationalen Fernleitungsnetze dieser Mitgliedstaaten zu verbinden.
 - Die OPAL sei keine „Verbindungsleitung“, weil die mit ihr verbundene Gaspipeline Gazelle, die das Gebiet Tschechiens durchquere, eine Transitleitung sei, mit der das Gas aus der OPAL zurück nach Deutschland geleitet werde.